

**Bundesgericht**  
**Tribunal fédéral**  
**Tribunale federale**  
**Tribunal federal**



I. öffentlich-rechtliche Abteilung  
 CH-1000 Lausanne 14  
 Tel. +41 (0)21 318 91 11

Einschreiben (R)

Herr  
 Michael DERRER  
 Kupfergasse 17  
 4310 Rheinfelden

**VERFÜGUNG**

Lausanne, 24. Mai 2018

**1C\_216/2018 /BMH**

**Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme**

Michael Derrer gegen die Schweizerische Nationalbank und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 2. Mai 2018 (2018-000464)

Wir übermitteln Ihnen ein Doppel der folgenden Zuschriften: act. 12, 14, 16.

Sie sind eingeladen, eine allfällige Stellungnahme **in 5 Exemplaren bis zum 1. Juni 2018** einzureichen.

Alle Eingaben in dieser Sache sind unter Angabe der Geschäftsnummer an das **Bundesgericht, 1000 Lausanne 14**, zu adressieren.

Im Auftrag des Präsidenten  
 der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
 Die Bundesgerichtskanzlei

Beilagen erwähnt



Doppel

BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FEDERAL  
TRIBUNALE FEDERALE

1C - 216 - ACT. 16

CH-3003 Bern  
BK, TWA

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht  
Erste öffentlich-rechtliche Abteilung  
CH-1000 Lausanne 14



Unser Zeichen: TWA  
Bern, 23. Mai 2018

**Vernehmlassung der Bundeskanzlei zur Beschwerde 1C\_216/2018 betreffend die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeldinitiative)»**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Herren

Die Bundeskanzlei bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu der Beschwerde 1C\_216/2018 betreffend die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über die Volksinitiative «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeldinitiative)» zu äussern, und nimmt wie folgt Stellung.

**Formelle Erwägungen**

1. Der Beschwerdeführer rügt, der Bundesrat informiere im Rahmen seiner Abstimmungserläuterungen und anderer Verlautbarungen falsch bzw. wahrheitswidrig über die zur Abstimmung stehende Vorlage. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sorgen diese angeblichen Falschinformationen für eine mangelhafte Informationslage, die den Stimmberechtigten keine freie Meinungsbildung ermöglicht und diese damit in ihrer Abstimmungsfreiheit gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verletzt.

2. Artikel 189 Absatz 4 BV schliesst es grundsätzlich aus, dass Akte des Bundesrates beim Bundesgericht angefochten werden können. Der Beschwerdeführer ist sich dessen bewusst und ficht nicht die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates an, sondern rügt mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 138 I 61, E. 7.4) die allgemeine Informationslage im Vorfeld der Volksabstimmung. Die Rechtsprechung des Bundesgericht darf in den Augen der Bundeskanzlei nicht dahingehend



missverstanden werden, dass der verfassungsrechtlich verankerte Ausschluss, die Abstimmungserläuterungen anzufechten, durch blossen Verweis auf die allgemeine Informationslage umgangen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2016, 1C\_455/2016, E. 2.4). Genau dies ist vorliegend der Fall. Die Ausführungen in III./Ziffer 3 der Beschwerdeschrift machen deutlich, dass sich die Kritik nicht auf die allgemeine Informationslage bezieht, sondern direkt auf die Abstimmungserläuterungen selbst.

3. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2016 klargestellt, dass es für ein Eintreten auf solche Rügen nicht ausreicht, wenn dem Bundesrat lediglich vorgeworfen wird, „in seinen Erläuterungen Umstände nicht erwähnt zu haben, die sich aus dem (in den Abstimmungsunterlagen publizierten) Gesetzestext ergeben und somit im Vorfeld der Abstimmung ohne Weiteres in die öffentliche Diskussion eingebracht werden konnten“ (so Bger 1C\_455/2016, E. 2.4). Die vom Beschwerdeführer in III./Ziffer 3 geltend gemachte Kritik beschränkt sich beinahe ausschliesslich auf solche Punkte.

4. Auf die Beschwerde 1C\_216/2018 ist damit insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer die allgemeine Informationslage im Vorfeld der Volksabstimmung rügt. Eventualiter ist die entsprechende Rüge als unbegründet zu betrachten und daher abzuweisen.

### **Materielle Erwägungen**

1. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) verletze die Abstimmungsfreiheit gemäss Artikel 34 Absatz 2 BV, indem sie offensichtlich wahrheitswidrig und falsch über die Vollgeldinitiative berichte. Ob sich die FDK überhaupt zur Vorlage äussern darf, wird nicht bestritten und braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Die Bundeskanzlei verweist diesbezüglich aber auf ihre in der Vernehmlassung vom 30. April 2018 zur Beschwerde 1C\_163/2018 betreffend die Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) dargelegte Auffassung.

2. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen behördliche Informationen im Vorfeld von Volksabstimmungen den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit genügen (BGE 140 I 338, E. 5). Der Beschwerdeführer bestreitet in erster Linie die Sachlichkeit der Medienmitteilung vom 17. April 2018. Die anderen Gebote sind soweit ersichtlich nicht strittig und dürfen zweifelsohne als erfüllt betrachtet werden.

3. Sachliche Behördeninformationen sollen dazu beitragen, dass sich die Stimmberechtigten ein eigenes Urteil bilden können. Die Behörden müssen sich in ihren Verlautbarungen nicht mit jeder Einzelheit der Vorlage befassen und alle denkbaren Einwendungen für oder gegen eine Vorlage erwähnen. Sie dürfen einen eigenen Standpunkt einnehmen und diesen entschieden, aber sachlich vertreten (vgl. dazu BGE 140 I 338, E. 7.3). In Bezug auf die prognostizierten Auswirkungen einer Vorlage haben die Behörden Beurteilungsspielraum. Sie müssen ihre Prognosen sorgfältig und mit dem Bemühen um Objektivität erstellen. Die Unsicherheit der Prognose kann dabei je nach Sachgebiet sowie Erfahrungssatz bzw. Vergleichswerten variieren (vgl. dazu BGE 138 I 61, E. 8.4).

4. Der Bundesrat hat sich im Rahmen seiner Botschaft vom 9. November 2016 zur Vollgeldinitiative (BBI 2016 8475ff.) einlässlich mit der Vollgeldinitiative befasst und seine Haltung hinreichend begründet. Er legt darin mitunter dar, weshalb die Trennung von Finanz- und Geldpolitik seiner Auffassung nach unter Druck kommt, wenn die Volksinitiative angenommen würde. Die FDK (und ebenso die Schweizerische Nationalbank, SNB) teilt diese Einschätzungen und übernimmt die Auffassung des Bundesrates teilweise wortgetreu (BBI 2016 8475, hier: 8495). Dass die Befürworter der Initiative dies anders sehen, liegt in der Natur der Sache und ist für die Beurteilung der Sachlichkeit unerheblich. Entscheidend ist



vielmehr der Umstand, dass die Einschätzungen der Behörden wie vorliegend hinreichend begründet und deshalb vertretbar sind.

5. Im Übrigen ist nicht zu beanstanden, dass die FDK in ihrer kurzen Medienmitteilung nicht auf alle Möglichkeiten der Geldschöpfung nach Annahme der Volksinitiative eingeht. Zum einen besteht keine Pflicht auf jede Einzelheit der Vorlage einzugehen, was angesichts des Umfangs der Medienmitteilung auch nicht realistisch wäre. Zum anderen legt der Initiativtext (Art. 99a Abs. 3) den Schluss nahe, das schuldfreie Inumlaufbringen von Geld sei als „Grundsatz der Geldschöpfung“ anzusehen (vgl. BBl 2016 8475, hier: 8485). Es ist nachvollziehbar und begründet, dass diese Form der Geldschöpfung zentrale Bedeutung für die Bewertung der Volksinitiative hat und entsprechend in erster Linie Erwähnung findet.

6. Der Beschwerdeführer rügt ferner verschiedene Interventionen der SNB bzw. des Präsidenten des Direktoriums, Prof. Dr. Thomas J. Jordan. Die SNB ist gemäss Artikel 1 des Nationalbankgesetzes (NBG, SR 951.11) eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft und zu rund 55 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand (d.h. der Kantone, Kantonalbanken etc., nicht aber des Bundes). Sie erfüllt die ihr in Artikel 5 NBG übertragenen, staatlichen Aufgaben und handelt damit als Organ der mittelbaren staatlichen Verwaltung, d.h. als Behörde. Bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Verwaltungstätigkeit ist die SNB an die Grundrechte gebunden (BGE 140 I 338, E. 6; KAUFMANN/UTZ, BSK BV, Art. 99 N 16). Die SNB ist durch die bevorstehende Abstimmung in qualifizierter Weise betroffen, weil sich die Volksinitiative auf die Grundlagen ihrer Tätigkeit bezieht. In dieser Situation besteht ein Interesse der Stimmberechtigten, die Haltung der mit der Geld- und Währungspolitik betrauten und deshalb besonders sachkundigen SNB zu kennen und sich so ein umfassendes Bild von der Abstimmungsvorlage machen zu können (vgl. BGE 140 I 338, E. 7.1). Nach Ansicht der Bundeskanzlei müssen die Äusserungen der SNB den Anforderungen an behördliche Informationen gemäss Artikel 34 Absatz 2 BV, namentlich die Grundsätze der Transparenz, der Sachlichkeit und der Verhältnismässigkeit, genügen.

7. Der Beschwerdeführer rügt in erster Linie Aussagen in einem Dossier der SNB zur Vollgeldinitiative, die überdies in einem Referat von bzw. einem Interview mit Prof. Dr. Thomas J. Jordan wiedergegeben wurden. Bezüglich der Sachlichkeit dieser Aussagen kann weitgehend auf die obigen Ausführungen betreffend die Information der FDK verwiesen werden. Die SNB hat namentlich einen Beurteilungsspielraum in Bezug auf die zu erwartenden *tatsächlichen* Auswirkungen im Falle einer Annahme der Volksinitiative und kann sich bei der Beurteilung der Vorlage auf die aus ihrer Sicht relevanten Aspekte beschränken. Die Einschätzungen der SNB decken sich in wesentlichen Teilen mit denjenigen des Bundesrates und werden formal nüchtern und sachlich dargelegt.

8. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, der Präsident des SNB-Direktoriums überschreite seinen Informationsauftrag, indem er sich aktiv in einem Komitee gegen die Volksinitiative engagiere bzw. diesen Eindruck erwecke, indem er mit Foto und Zitat auf der Webseite der Initiativgegner abgebildet wird. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Prof. Dr. Thomas J. Jordan keinem Abstimmungskomitee angehört. Das auf der Webseite der Initiativgegner publizierte Zitat stammt aus einer öffentlich verfügbaren Rede des Präsidenten des SNB-Direktoriums, das mit dem offiziellen, von der SNB für die Medien zur Verfügung gestellten Foto ergänzt wird. Die Initiativgegner bedienen sich dieser öffentlich verfügbaren Informationen und nutzen diese, um ihre Argumentation zu stützen. Eine aktive Beteiligung an den Aktivitäten des Nein-Komitees liegt vor. Nach Auffassung der Bundeskanzlei ist diese Rüge daher haltlos.



9. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Freundliche Grüsse

Walter Thurnherr  
Bundeskanzler